

| | |
|------------|--|
| TOP | <p>14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen</p> <p>3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien</p> <p>a. Mindestgröße zur Konzentrationsplanung</p> |
|------------|--|

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Verfasser: Hans-Paul Wagner | |
| Bearbeiter: Anna Jütte | |
| Abteilung: Abteilung 4 | |
| Datum: 17.03.2016 | Aktenzeichen: |
| Telefon-Nr.: | |

| Gremium | Status | Termin | Beschlussart |
|---------------------|------------|------------|--------------|
| Verbandsgemeinderat | öffentlich | 14.04.2016 | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

3. Sonstige weiche Ausschlusskriterien

a. Mindestgröße zur Konzentrationsplanung

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

_____.

aufgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

Unter Beachtung der unter dem Sachverhalt stehenden Ausführungen ist eine Flächengröße von 5 ha nicht dazu geeignet eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen zu erzielen.

Eine sinnvolle Bündelung kann ab drei Windenergieanlagen an einem Standort erreicht werden. Dies entspricht einer Fläche von rd. 15 ha Größe.

Die Flächenmindestgröße für eine Konzentrationsfläche wird vom Rat der Verbandsgemeinde Vordereifel daher mit 15 ha festgelegt.

Flächen, die eine Einheit bilden und nur durch Infrastrukturtrassen, wie Straßen mit ihrem Schutzabstand, Bahnlinien und Leitungen oder bandartige Biotope getrennt sind, werden zu einer Fläche zusammengefasst.

Gleiches gilt für Flächen im Grenzbereich der Verbandsgemeinde Vordereifel, wenn sie nur durch Flächen einer angrenzenden Gebietskörperschaft unterbrochen werden.

Damit wird einer zunehmenden „Verspargelung“ der Landschaft vorgebeugt und eine „Mindestkonzentrationswirkung“ erzielt, welche die Auswirkungen der Ausweisung von WEA auf die Kulturlandschaftsentwicklung verträglich gestaltet.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

| Abstimmungsergebnis: | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|----|------|------------|------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ein- stimmig | Mit Stimmenmehrheit | | | | Laut Beschlussvor- schlag | Abweichender Beschluss |

Sachverhalt:

Grundsatz 163 f der der Teilfortschreibung des LEP IV, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien sieht eine Bündelung der Netzinfrastruktur durch die Ausweisung von Vorranggebieten vor. Einzelne Windenergieanlagen sollen grundsätzlich nur an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau weiterer Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist.

Mit diesem Grundsatz soll erreicht werden, dass keine einzelnen Windkraftanlagen errichtet werden, damit die Landschaft nicht durch eine Vielzahl an Einzelanlagen beeinträchtigt wird.

Um eine angemessene Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen zu erreichen, sollen Flächenmindestgrößen festgelegt werden.

Gemäß den Angaben der Windkraftbetreiber beträgt der reine Flächenbedarf für ein Windrad rd. 500 m² für das Fundament und rd. 1.000 m² - 1.500 m² für die teilversiegelte Kranstellfläche. Unter Beachtung weiterer temporär genutzter Flächen wird von einem dauerhaften Gesamtflächenbedarf am Boden von

rd. 0,5 ha pro Windenergieanlage ausgegangen.

Die überstrichene Rotorfläche ist mit rd. 1 ha noch größer.

Werden mehrere Windräder im Verbund errichtet sind zudem Abstandsflächen zwischen den Windrädern einzuhalten.

Gemäß der DIBt-Richtlinie für Windkraftanlagen 2012 (bezieht sich auf Turm und Gründung) ist kein Mindestabstand zwischen 2 Windkraftanlagen vorgesehen; dieser ist standortspezifisch zu untersuchen. Auch die DIN EN 61400-1 Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen (bezieht sich auf Sicherheitsanforderungen an die Maschine) sieht keine Mindestabstände vor.

Bei Unterschreitung der Abstände von 8 bzw. 5 Rotordurchmessern nach Abschnitt 7.3.3 der aktuellen Richtlinie für Windenergieanlagen können allerdings standsicherheitsrelevante Auswirkungen in Betracht kommen.

Neben der Standsicherheit ist noch ein weiterer Aspekt zu beachten. Stehen die Windkraftanlagen zu dicht aneinander, entsteht der sogenannte „Windparkeffekt“, die Windräder in einem Windpark beeinflussen sich gegenseitig. Bei zu geringen Abständen reduzieren sich der Energieertrag und die Lebensdauer einer Anlage.

Um den Windparkeffekt zu minimieren, werden Mindestabstände zwischen dem Fünf- und dem Neunfachen des jeweiligen Rotordurchmessers in der Hauptwindrichtung und zwischen dem Drei- und dem Fünffachen des Rotordurchmessers in der Nebenrichtung empfohlen.

Für die Flächennutzungsplanebene kann hieraus bei Zugrundelegung einer Höhe der Anlagen bis 200 m ein pauschaler Mindestflächenbedarf von rd. 5 ha pro Anlage abgeleitet werden.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich in seiner Sitzung am 27.09.2013 dem Vorschlag der Landesplanerischen Stellungnahme angeschlossen und eine Flächenmindestgröße von 5 ha beschlossen.

| | | | | |
|--|---|-------------------------------|---|---------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen? | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | | | |
| Veranschlagung | | | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016 | <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20 | <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 € | Buchungsstelle: 51121-562550 |

Anlagen:

verbleibende Positivflächen

verbleibende Positivflächen größer 15 ha